

18. Okt. 1962

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: BGB §§ 133, 611 Musiker; Tarifordnung für die
deutschen Kulturorchester (TO.K) vom 30.3.1938 § 18

Leitsatz:

Da es als Sinn und Zweck der nach § 18 TO.K für die
Mitwirkung bei kammermusikalischen Veranstaltungen
zu gewährenden Sondervergütung angesehen werden muß,
die in der Darbietung eines kammermusikalischen
Werkes liegende besondere Leistung zu honorieren,
ist es für die Berechtigung des Anspruchs ohne Be-
deutung, ob eine ihrem Wesen nach als Kammermusik
zu bewertende Musik in Verbindung mit einer szeni-
schen Darstellung im Theater zur Aufführung gelangt.

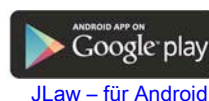
Aktenzeichen: 5 AZR 79/62

Urteil des BAG vom 18. Oktober 1962

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5_AZR_7/62

4 Sa 456/61 Düsseldorf

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
18. Oktober 1962

gez. Wehrich,

Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18. Oktober 1962 durch den Senatspräsidenten Professor Dr.Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Stumpf und Dr. Holschemacher sowie die Bundesarbeitsrichter Schulte und Wittholz für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts in Düsseldorf, 4. Kammer, vom 17. November 1961 - 4 Sa 456/61 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



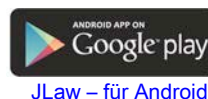
Tatbestand:

Der Kläger ist als Hornist Mitglied des Orchesters der beklagten Stadtgemeinde. In dieser Eigenschaft wirkte er in der Zeit vom 28. Dezember 1959 bis 2. April 1960 an acht Aufführungen der Oper "Albert Herring" von Benjamin Britten mit. Die Musik zu dieser Oper wird von 12 Soloinstrumenten gespielt.

Mit der Klage begehrt der Kläger von der Beklagten die Zahlung einer Sondervergütung gemäß § 18 der Tarifordnung für die Deutschen Kulturorchester (TO.K) vom 30. März 1938 (RABl. 1938, VI, 597). Diese Bestimmung lautet:

"Für solistische Leistungen in der Darbietung besonderer, für das Instrument des Musikers geschriebener Konzertstücke, für die Mitwirkung bei kammermusikalischen Veranstaltungen sowie für das Spielen eines ungewöhnlichen, nicht im Vertrag vorgesehenen Instrumentes ist eine Sondervergütung zu gewähren. Für die in § 4 Abs. 2 vorgesehene Mitwirkung auf der Szene oder im Kostüm kann in der Dienstordnung oder im Anstellungsvertrag die Gewährung einer Zulage vorgesehen werden."

Der Kläger ist der Ansicht, daß die Aufführung der Oper eine kammermusikalische Veranstaltung im Sinne der genannten Tarifnorm darstelle, da die Musik zu der Oper ausschließlich von 12 Soloinstrumenten getragen werde. Der kammermusikalische Wert der Veranstaltung könne nicht wegen der verhältnismäßig hohen Zahl von Solisten und der theatermäßigen Aufführung der Oper bestritten werden. Die Musikliteratur kenne Kammermusikwerke bis zu 16 Mitwirkenden. Entscheidend für den Charakter einer kammermusikalischen Veranstaltung sei allein, daß lediglich sogenannte Partspieler als Solisten mitwirkten. Da durch die Sondervergütung gemäß § 18 TO.K die erhöhten Anforderungen, die an Solisten gestellt würden, abgegolten werden sollten, komme es nicht auf den äußeren Rahmen an, in dem die Kammermusik dargeboten werde.



Für jede der acht Aufführungen sei eine Sondervergütung von 70,-- DM angemessen. Der Kläger hat dementsprechend die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 560,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 29. Juni 1960 beantragt.

Die Beklagte hat zur Begründung ihres Klageabweisungsantrages vorgetragen, daß es sich bei der Aufführung der Oper "Albert Herring" nicht um eine kammermusikalische Veranstaltung im Sinne von § 18 TO.K handele. Schon die musikalische Besetzung entspreche nicht den typischen Merkmalen der Kammermusik, weil deren Besetzung die Zahl von vier bis sechs Mitwirkenden nicht wesentlich überschreiten dürfe. Außer dem müsse eine kammermusikalische Veranstaltung selbständig dargeboten werden und nicht im Rahmen einer Bühnenaufführung mit orchestermäßiger Besetzung. Es sei Wesensmerkmal einer kammermusikalischen Veranstaltung, daß die Musiker im optischen Blickfeld und im künstlerischen Mittelpunkt der Veranstaltung stehen müßten. Davon abgesehen sei bei Auslegung des § 18 TO.K zu berücksichtigen, daß sich der Begriff der Kammermusik seit dem Erlaß der TO.K im Jahr 1938 gewandelt habe, weil er durch die moderne Musik viel weiter ausgedehnt worden sei und heute auf eine weit größere Anzahl von Werken angewandt würde. Hilfsweise hält die Beklagte gegenüber der Höhe der beanspruchten Sondervergütung bei Berücksichtigung des Umstandes, daß der Kläger insgesamt an nicht mehr als sieben Proben teilgenommen habe, einen Betrag von 40,-- DM als Entgelt für jede Aufführung der Oper für angemessen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht unter Bejahung des Anspruchs dem Grunde nach die Höhe der Vergütung auf 40,-- DM festgesetzt und dementsprechend unter Zurückweisung der Berufung im übrigen die Klage in Höhe von 240,-- DM abgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihr Ziel der Abweisung der Klage in vollem Umfang weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht hat unter Bezugnahme auf das erstinstanzliche von dem Musiksachverständigen Dr. S

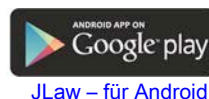


erstattete Gutachten sowie ein Gutachten des Direktors der N Musikakademie Professor M angenommen, die Aufführung der Oper "Albert Herring" von Benjamin Britten stelle eine kammermusikalische Veranstaltung im Sinne von § 18 TO.K dar. Nach Inhalt, Sinn und Zweck komme es nur darauf an, daß es sich um eine Veranstaltung handle, bei der von einzelnen Orchestermitgliedern ein Werk der Kammermusik gespielt würde. Durch § 18 TO.K habe die Schwierigkeit der musikalischen Leistung abgegolten werden sollen, ohne daß es auf den äußeren Rahmen ankomme, in dem das Werk zur Aufführung gelange.

Die von der Revision gegen diese Auslegung des § 18 TO.K gerichteten Angriffe sind nicht begründet.

Zwar ist die in der Revisionsbeantwortung zum Ausdruck gebrachte Auffassung des Klägers, die Revisionsinstanz sei an die vom Berufungsgericht vorgenommene Auslegung gebunden und könne lediglich nachprüfen, ob gesetzliche Auslegungsregeln, Denkgesetze, Erfahrungssätze oder Verfahrensvorschriften verletzt worden seien, rechtsirrig. Da es sich um die Auslegung einer Rechtsnorm handelt, obliegt die Auslegung und insoweit die Frage der Überprüfung der Rechtsanwendung uneingeschränkt der selbständigen Beurteilung durch das Revisionsgericht, das an die Auffassung des Landesarbeitsgerichts nicht gebunden ist. Indessen begegnet die durch den Berufungsrichter vorgenommene Auslegung des § 18 TO.K keinen rechtlichen Bedenken.

Die Frage, ob die vom Kläger zusammen mit anderen Solisten anlässlich der Aufführung der Oper "Albert Herring" zum Vortrag gebrachte Musik zu dieser Oper die Verpflichtung zur Zahlung einer Sondervergütung auslöst, ist durch § 18 TO.K, der diese Verpflichtung - abgesehen von zwei weiteren hier nicht in Frage kommenden Alternativfällen - "für die Mitwirkung bei kammermusikalischen Veranstaltungen" ausspricht, nicht eindeutig geregelt. Bei der Auslegung einer Zweifel über ihren Inhalt offenlassenden Tarifnorm ist nach Maßgabe der gesetzlichen Auslegungsgrundsätze von dem Wortlaut der Norm, an die der Richter gebunden ist, auszugehen.



Hierbei ist aber gemäß § 133 BGB nicht an den buchstäblichen Sinn des Ausdrucks zu haften, sondern es ist der wirkliche Wille des Gesetz- bzw. Tarifgebers zu erforschen (BAG AP Nr. 10 zu § 1 TVG Auslegung).

Der Begriff der kammermusikalischen Veranstaltung setzt voraus, daß bei einer musikalischen Aufführung ein Werk der Kammermusik zum Vortrag gebracht wird. Die Terminologie im Musikleben versteht unter Kammermusik eine nur für eine begrenzte Anzahl von Instrumenten geschriebene Musik, bei der - im Gegensatz zur Orchestermusik - die in der Partitur fixierten Stimmen nur durch Einzelspieler, sog. Partspieler, besetzt sind. Sind die einzelnen Stimmen mehrfach besetzt, so ist der Charakter einer Kammermusik nicht mehr gegeben. Die Anzahl der Einzelspieler ist, um den Charakter einer Kammermusik zu wahren, nicht - wie die Beklagte meint - auf die Zahl von vier bis sechs Musikern beschränkt. Die Musikliteratur bietet neben den Standardwerken des reinen Streichquartetts oder des Bläserquintetts Beispiele für besetzungsmäßig verschieden große und unterschiedlich geartete, für Einzelstimmen vorgesehene Werke der Musik, wie Septette, Oktette, Nonette, ohne daß durch die hier vielfach vertretene Anzahl von Einzelstimmen der Charakter des Werkes als eines Werks der Kammermusik verloren ginge. Die Musikwissenschaft hält den Begriff der Kammermusik selbst bei einer Anzahl von 16 Ausführenden noch für gegeben, sofern die Musik ausschließlich von Soloinstrumenten dargeboten wird (vgl. hierzu Hugo Riemanns Musiklexikon, 11. Aufl., 1929, bearbeitet von Alfred Einstein S. 855 f; A. Schering, Geschichte des Instrumentalkonzerts, 1927; Helmut Wirt, in "Die Musik in Geschichte und Gegenwart", Allgemeine Enzyklopädie der Musik, Bärenreiter Verlag Kassel, 1958, 60./61. Lieferung, S. 478 - 499; K. Laux, "Orchester- und Kammermusik", im Atlantis-Buch der Musik, Zürich, 1946, S. 594 - 604; K.H. Wörner, Musik der Gegenwart, Mainz, 1949).

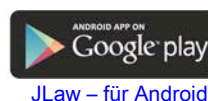
Nach den tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ist die Musik der Oper "Albert Herring" für 12 Solostimmen geschrieben. Diese für die Form der Kammeroper typische Instrumentierung, die also ausschließlich für jeden Part



nur einen solistisch tätigen Instrumentalisten vorsieht, entspricht nach dem oben Gesagten in jeder Weise der eines Werkes der Kammermusik. Die Beklagte stellt auch nicht in Abrede, daß bei einer konzertanten Aufführung dieser Opernmusik der Charakter der Aufführung als der einer kammermusikalischen Veranstaltung nicht verneint werden könne, sie meint aber, daß diese begriffliche Voraussetzung bei gleichzeitiger szenischer Darbietung der Oper nicht gegeben sei. Eine kammermusikalische Veranstaltung werde gerade dadurch charakterisiert, daß sie außerhalb des üblichen Bühnenbereichs stattfinde, also in keinem Fall mit einer Bühnenaufführung verbunden sein könne.

Es kann der Beklagten zugestanden werden, daß unter dem Begriff der "kammermusikalischen Veranstaltung" nach dem allgemeinen Sprachgebrauch die klassisch besetzte und als solche aufgeführte Kammermusik zu verstehen ist. Bei dem Besuch einer Opernaufführung mit ihren schauspielerischen und gesanglichen Darbietungen wird gemeinhin nicht das Bewußtsein vorherrschen, einer kammermusikalischen Veranstaltung beizuwohnen. Ob indessen bei der Definition des Begriffs der kammermusikalischen Veranstaltung i.S. von § 18 T.O.K der von der Beklagten vertretenen Auffassung zu folgen ist, die dahin geht, daß bei einer kammermusikalischen Veranstaltung der Musiker im optischen Blickfeld und im künstlerischen Mittelpunkt der Veranstaltung stehen müsse, oder der Ansicht des Klägers, wonach es für diesen Begriff nicht auf den äußeren Rahmen, sondern lediglich auf den Inhalt des Dargebotenen ankomme, hängt nicht ausschließlich von abstrakten Erwägungen über das Bestehen eines allgemeinen Sprachgebrauchs ab, sondern entscheidend von dem Sinn und Zweck der diesen Begriff verwendenden tariflichen Bestimmung. Für die Definition dieses Begriffs ergibt sich aber bei Anlegung der gesetzlichen Auslegungsmaßstäbe folgendes:

In § 18 T.O.K wird eine Sondervergütung vorgesehen für zwei Fälle, in denen zweifellos besondere Leistungen des betreffenden Musikers in Rede stehen, nämlich für solistische Leistungen in der Darbietung besonderer, für das Instrument des Musikers geschriebener Konzertstücke sowie für das Spielen eines ungewöhnlichen, nicht im Vertrag vorgesehenen In-



struments. Wenn daneben eine Sondervergütung für die Mitwirkung bei kammermusikalischen Veranstaltungen vorgesehen ist, so ist das Leitbild des Tarifgebers offensichtlich dies, daß auch die den Orchestermitgliedern im Rahmen des § 4 TO.K obliegende Verpflichtung zur Mitwirkung bei kammermusikalischen Veranstaltungen aus einer Reihe von Gründen eine besondere Leistung darstellt. Die besondere Leistung kann einmal darin bestehen, daß der Musiker neben seiner allgemeinen Mitwirkung im Orchester zusätzlich beansprucht wird; sie kann aber auch darin bestehen, daß bei der Kammermusik eine besondere musikalische Qualifikation des Teilnehmers verlangt wird. Diese Gesichtspunkte hat der Tarifgeber offenbar zum Anlaß genommen, für die Erbringung einer Sonderleistung auch eine außerhalb der normalen Bezahlung liegende Sondervergütung auszuwerfen. Gerade die Einstudierung eines kammermusikalischen Werkes erfordert eine zusätzliche Vorbereitung, die ein Einüben des Mitwirkenden zunächst für sich allein und später im Zusammenspiel notwendig macht. Es kann auch keinem Zweifel unterliegen, daß der Vortrag eines kammermusikalischen Werks gegenüber der regulären Mitwirkung innerhalb des Orchesters eine Sonderleistung des Orchestermitglieds darstellt, die als musikalische Leistung höhere Anforderungen an sein Können stellt als eine Tätigkeit im Rahmen des Orchesterensembledienstes. Entspricht aber die Höherbewertung einer Sonderleistung dem Grundgedanken des § 18 TO.K, und ist es der Sinn und Zweck der Sondervergütung, die im Vortrag eines Kammermusikwerks liegende besondere Leistung zu honorieren, so kann es keine Rolle spielen, in welchem äußeren Rahmen die Darbietung eines kammermusikalischen Werkes erfolgt. Denn auch im Rahmen einer szenischen Aufführung bleibt die Schwierigkeit der künstlerischen Leistung und ihr Herausfallen aus der normalen, durch das Gehalt abgegoltenen Orchestermusikertätigkeit nicht nur bestehen, sondern wird möglicherweise noch erhöht durch das Abstimmen der Musik mit den auf der Bühne sich abspielenden Vorgängen und den gesanglichen Einsätzen. Es kann auch nicht übersehen werden, daß die anderen beiden in § 18 TO.K angeführten Fälle der Erbringung einer bestimmten solistischen Leistung oder des Spielens ei-



nes ungewöhnlichen Instruments ebenfalls nicht an eine Darbietung innerhalb des Konzertbereichs gebunden sind. Dies ergibt sich aus der Erwägung, daß z.B. zahlreiche Solopartien für Instrumentalisten und Gesangssolisten im Rahmen eines Oratoriums zum Vortrag gelangen und das Spielen eines ungewöhnlichen Instruments im Konzert ebenso wie in einer Oper oder Operette erfolgen kann, ohne daß dadurch der Anspruch auf eine Sondervergütung ausgeschlossen würde.

Zu einer restriktiven Auslegung des § 18 TO.K in der Erwägung, die Anwendung der Norm auf die jetzt vorliegenden Verhältnisse im Bereich der Kammermusik wäre bei Kenntnis der Sachlage von dem Tarifgeber vermutlich nicht gewollt gewesen, bietet der vorliegende Sachverhalt schon deshalb keinen Anlaß, weil die Parteien der die TO.K in Bezug nehmenden Tarifverträge vom 6. Oktober 1956 und 23. November 1960 trotz Kenntnis dieser Entwicklung keine Veranlassung genommen haben, den Begriff der kammermusikalischen Veranstaltung in § 18 TO.K einer Einschränkung zu unterwerfen. Davon abgesehen hat die Entwicklung der modernen Kammermusik nicht erst nach Erlass der TO.K im Jahre 1938 eingesetzt, vielmehr ist die Umstellung von der romantischen zur neuzeitlichen Kammermusik lange vor jenem Zeitpunkt durch Komponisten wie Schönberg, Alban Berg, Wellesz, Hindemith u.a. erfolgt. Aus dem Umstand, daß in der neueren Zeit das kammermusikalische Schaffen an Umfang zugenommen hat, folgt nicht die Befugnis des Richters, dem Inhalt des § 18 TO.K eine seinem Sinngehalt nicht entsprechende abweichende Auslegung zu geben. Es liegt in der Hand der Tarifvertragsparteien, im Rahmen der ihnen durch das TVG verliehenen Autonomie einem etwa eingetretenen Wandel der Verhältnisse auf diesem Gebiet durch eine neu zu vereinbarende Regelung der Arbeitsbedingungen zu begegnen.

Da die Beklagte die Höhe der vom Landesarbeitsgericht festgesetzten Sondervergütung nach ihrem eigenen Vortrag in den Vorinstanzen für angemessen hält und insoweit auch in der Revisionsinstanz keine Bedenken geltend gemacht hat, die Festsetzung der Höhe des Entgelts durch das Berufungsge-



richt im übrigen eine Verkennung des Begriffs der Angemessenheit nicht erkennen läßt, war aus den dargelegten Gründen die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

gez. Dr. Boldt Dr. Stumpf Dr. Holschemacher

Schulte

Wittholz

